

TIME FOR NEEDS

A Joint Action for an Appropriate Assessment of
Special Needs of Victims of Torture and Violence

(HOME/2014/AMIF/AG/ASYL/7836)



Zusammenfassung

TIME FOR NEEDS: Listening, Healing, Protecting. A joint Action for an Appropriate Assessment of Special Needs of Victims of Torture and Violence (HOME/2014/AMIF/AG/ASYL/7836)

ist ein durch die Europäische Union gefördertes Projekt, welches die besonderen Bedürfnisse Asylsuchender und Geflüchteter, die Opfer von Folter und/oder schwerer Gewalt wurden thematisiert.

DIE PROJEKTZIELE WAREN INSBESONDERE:

- einen Beitrag zur Identifikation besonderer Bedürfnisse Überlebender von Folter und/oder schwerer Gewalt im Rahmen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen zu leisten,
- die Entwicklung gemeinsamer Standards und Praktiken in der Europäischen Union im Umgang mit der Projektzielgruppe voranzutreiben und
- die Verbesserung der Effektivität und der Fairness der Asylverfahren, durch die Gewährleistung besonderer Verfahrensgarantien sowie spezieller und bedarfsgerechter Unterstützungsangebote zu ermöglichen.

Projektbeschreibung

Schätzungsweise 25 – 35% der Asylsuchenden wurden Opfer von Folter und/oder schwerer Gewalt.¹⁾

Die Europäische Gesetzgebung erkennt die besonderen Bedürfnisse und Lebenssituationen dieser Schutzsuchenden an, die sie aufgrund ihrer physisch und psychisch traumatisierenden Erlebnisse entwickelt haben und sichert ihnen die entsprechenden Maßnahmen zu.

Auf der Grundlage eingehender Recherchen und eigener Feldforschung wurden im Rahmen von Time for Needs spezielle Tools erarbeitet, welche bei der Umsetzung der rechtlichen EU-Vorgaben als Referenz dienen können.

Diese Werkzeuge sollen darüber hinaus Praktiker aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen im Kontext von Aufnahme und Asyl in ihrer täglichen Arbeit mit Gewalt- und Folterüberlebenden unterstützen und ein Bewusstsein für deren vielseitige Bedürfnisse sowie für die Notwendigkeit einer multidisziplinären Arbeitsweise schaffen.

An dem Projekt, das durch den Italienischen Flüchtlingsrat (CIR) in Kooperation mit ECRE (Belgien) koordiniert wurde, waren sechs NGOs²⁾ aus sechs Ländern beteiligt (Italien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Malta und Portugal).

Ziel des Faltblattes

Das vorliegende Falblatt liefert sowohl eine kurze Zusammenfassung des Projektes Time for Needs, als auch der rechtlichen Rahmenbedingung und der praktischen Umsetzung dieser Vorgaben.

Inbesondere die bestehenden Diskrepanzen zwischen der Gesetzgebung der Europäischen Union, genauer der EU-Verfahrensrichtlinie sowie der EU-Aufnahmerichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht bzw. in eine nationale Praxis müssen sichtbar gemacht werden.

Das Falblatt dient, ebenso wie die während des Projekts erarbeiteten 30 *Common Basic Standards*, einige von diesen werden in diesem Falblatt genannt, als Advocacy-Werkzeug mit dessen Hilfe sich die Partner aber auch andere Stellen an Behörden und relevante Akteure im Kontext von Asylverfahren und Aufnahme Geflüchteter richten können, um die Situation von Überlebenden von Folter und schwerer Gewalt angemessen zu beschreiben und Entwicklungs- und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

1) Jaranson J. et al. Somali and Oromo refugees: Correlates of torture and trauma history. *American Journal of Public Health* 2004; 94(4): 591–598; Kinzie J D. et al. Prospective one-year treatment outcomes of tortured refugees: a psychiatric approach. *Torture*. 2012; 22 (1): 1–10

2) Aditus (Malta), France Terre d'Asile (Frankreich), Greek Council for Refugees (Griechenland), for Refugees (Italy) Portuguese Council for Refugees (Portugal) und Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH (Germany)

Warum ist es notwendig die besonderen Bedürfnisse von Überlebenden von Folter und Gewalt individuell zu ermitteln?

Bei Überlebenden von Folter und/oder schwerer Gewalt ist die Wahrscheinlichkeit eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) oder andere psychische Beeinträchtigungen zu entwickeln sehr hoch. Diese wiederum kann das Asylverfahren und die Entscheidung über den Schutzstatus einer Person in starkem Maße beeinflussen. Gerade im Rahmen der persönlichen Anhörung führt dies zu Problemen, wenn Betroffene aufgrund psychischer Erkrankung oder Belastungen Erinnerungslücken haben oder aber aufgrund von Misstrauen, Scham oder Ängsten Probleme damit haben ihre Erlebnisse stringent und glaubhaft offen zu legen.

Die Betroffenen benötigen daher Zugang zu adäquater und qualifizierter rechtlicher, psychotherapeutischer, medizinischer und sozialer Unterstützung, die auf ihre Bedürfnisse hin ausgerichtet ist und koordiniert umgesetzt wird. Hierdurch kann ein faires Asylverfahren sichergestellt werden.

Jedoch reagiert jeder Mensch auf traumatische Erlebnisse unterschiedlich und das komplexe Europäische Asylsystem führt zu unterschiedlichen Fallkonstellationen. Deshalb ist es dringend notwendig Fälle und Schicksale individuell zu beurteilen, um zeitnah nach der Aufnahme festzustellen, welche spezifische Unterstützung eine Person benötigt. Erst wenn die individuellen Bedürfnisse erfasst sind, kann dem multidisziplinären Ansatz entsprechend die notwendige Hilfe organisiert und umgesetzt werden.



Für ein faires
Asylverfahren

Besondere Bedürfnisse Folterüberlebender in Deutschland

Menschen, die Opfer von Folter, schwerer physischer oder psychischer Gewalt geworden sind, benötigen besondere Unterstützung, um mit ihren Erlebnissen umgehen und ihr Leben neu aufbauen zu können. Dies wird auf Europäischer Ebene bereits seit 2003 diskutiert und im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Rechnung gestellt. Sowohl in der Verfahrens- (2013/32/EU) als auch in der Aufnahme-Richtlinie (2013/33/EU) werden diesem Personenkreis konkrete Garantien gewährt:

„DIE MITGLIEDSTAATEN BERÜCKSICHTIGEN [...] DIE SPEZIELLE SITUATION VON SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN“

(Artikel 21 EU-RL 2013/33/EU)

diesen gewähren

„DIE MITGLIEDSTAATEN [...] DIE ERFORDERLICHE MEDIZINISCHE ODER SONSTIGE HILFE, EINSCHLIESSLICH ERFORDERLICHENFALLS EINER GEEIGNETEN PSYCHOLOGISCHEN BETREUUNG.“

(Artikel 19 Abs. 2 EU-RL 2013/33/EU)

Im deutschen Asylbewerberleistungsgesetz hingegen wird weiterhin nur die medizinische Notversorgung in akuten Notsituationen bei Fieber- oder Schmerzzuständen (§ 4 AsylbLG) vorgesehen. Weitere gesundheitliche Leistungen, die für Folterüberlebende notwendig sind, können im Einzelfall und nach Ermessen der zuständigen Behörde bewilligt werden, wenn diese zur Überzeugung gelangt, dass diese Leistung für die Gesundheit der jeweiligen Person unerlässlich ist.

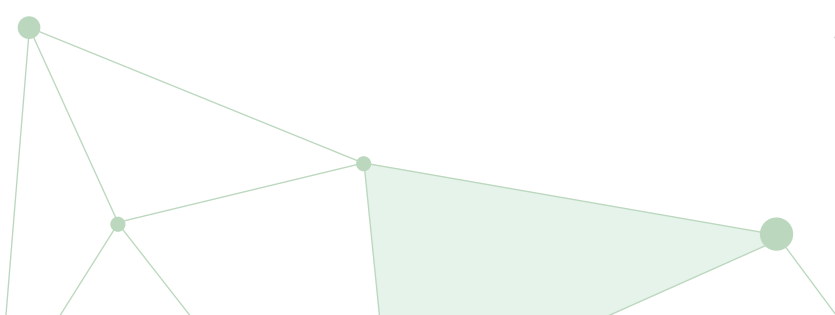
Ebenso wenig wurde vom deutschen Gesetzgeber die Vorgabe in nationales Recht überführt, ein Verfahren zur Identifizierung von u.a. Gewalt- und Folterüberlebenden zu implementieren:

„UM ART. 21 WIRKSAM UMZUSETZEN, BEURTEILEN DIE MITGLIEDSTAATEN, OB DER ANTRAGSTELLER EIN ANTRAGSTELLER MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN BEI DER AUFNAHME IST. DIE MITGLIEDSTAATEN ERMITTELN FERNER, WELCHER ART DIESE BEDÜRFNISSE SIND.“

(Artikel 22 Abs. 1 EU-RL 2013/33/EU)

Deutschland muss die Vorgaben der UN-Antifolterkonvention, der EU-Verfahrens-Richtlinie als auch der EU-Aufnahmerichtlinie umsetzen, um einen ersten Schritt zur Überwindung grundlegender Probleme bei der Aufnahme und Versorgung von Gewalt- und Folterüberlebenden zu tun:

- Die Identifizierung von Folter und Gewaltüberlebenden sowie deren individuellen Bedürfnisse wird nicht systematisch und nicht umfassend sichergestellt. Die Garantien aus den EU-Richtlinien laufen hierdurch häufig ins Leere.
- Die Aufnahmebedingungen (Unterbringung, Versorgung, Verpflegung, etc.) entsprechen häufig nicht den Bedürfnissen von Gewalt- und Folterüberlebenden. Der Nutzen psychosozialer Versorgung bzw. psychotherapeutischer Behandlung wird durch diese Rahmenbedingungen während der Zeit des Asylverfahrens unterminiert.
- Die Qualität der Asylverfahren (Dauer, Terminierung und Durchführung der Anhörungen, Information und unabhängige Beratung der Asylsuchenden) ist völlig ungenügend. Dies gilt insbesondere für die sogenannten „Direktverfahren“.
- Es existiert keine Regelfinanzierung, welche die dringend notwendige psychosoziale Versorgung ermöglicht und sichert. Gleiches gilt für die Kosten von Sprachmittlung, ohne die beispielsweise eine Psychotherapie, die unter Umständen finanziert wird, nicht durchgeführt werden kann.



Common Basic Standards – Schwerpunkte für Deutschland

Einheitliche Europäische Standards für den Umgang mit Überlebenden von Folter und schwerer Gewalt

Während des Projekts wurden von den Projektpartnern 30 *Common Basic Standards* erarbeitet die als Leitlinien der Arbeit mit der Zielgruppe des Projekts innerhalb der EU dienen. Diese Standards gliedern sich anhand verschiedener Bereiche von Bedürfnissen. Für den nationalen Kontext Deutschlands wurden die folgenden Standards als besonders wichtig erachtet:

- Die Betroffenen müssen alle notwendigen Informationen über das Asylverfahren sowie über das jeweilige Aufnahmesystem klar und verständlich erhalten.
- Unterstützende Einrichtungen und die zuständigen Behörden müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen und Bedingungen schaffen, die es den Asylsuchenden ermöglichen, ohne zusätzlichen Stress, von ihren persönlichen Geschichten und traumatischen Erlebnissen erzählen zu können.
- Beratungsstellen, Ehrenamtliche und Behörden müssen Überlebende von Folter und/oder schwerer Gewalt an Stellen (Psychoziale Zentren, Gesundheitszentren, Institutsambulanzen etc.) verweisen, die über die notwendigen Erfahrungen und Kompetenzen verfügen, basierend auf dem Istanbul Protokoll Bescheinigungen über die Folgen von Folter und schwerer Gewalt auszustellen. Den Betroffenen sollen eine multidisziplinäre Herangehensweise und koordinierte spezialisierte Angebote zuteilwerden.
- Soziale Dienste müssen individuell zugeschnittene Entwicklungsmöglichkeiten gewährleisten, z. B. Sprach- und Bildungsangebote, sowie spezifische psychosoziale Workshops für psychologische Unterstützung und Sozialisation, zugeschnittene Ausbildungen oder Aktivitäten, die den Selbstwert und das Gefühl von Kontrolle über das eigene Leben fördern, im Fall von Kindern und Jugendlichen: Anmeldung im allgemeinen Bildungssystem, etc.
- Sprach- und Kulturmittler*innen müssen im Umgang mit Überlebenden von Folter und Gewalt geschult werden. Außerdem sollte es Betroffenen ermöglicht werden, das Geschlecht des/der Kulturmittlers* sowie dessen/deren Ethnizität zu wählen.

30

Common Basic
Standards

Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH

GSZ Moabit, Haus K
Turmstr. 21
10559 Berlin

Tel +49(30) 3039 06-0
Fax +49(30) 3061 4371

info@ueberleben.org
www.ueberleben.org

Redaktion:
Sven Veigel-Sternberger, Tinja Schöning

Titelfoto: Shutterstock.com/Orlok

Spenden
Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE82 1002 0500 0001 5048 00
BIC BFSWDE33BER



CO-FUNDED BY
THE EUROPEAN UNION